

la proposition de M. Reichling de façon à ce que les travaux puissent commencer le plus vite possible. Sa proposition évidemment entraînerait de nouvelles études, donc un délai plus long avant la mise en chantier. A titre personnel pourtant, je soutiendrai la proposition de M. Reichling.

**Bundesrat Hürlimann:** Nachdem Sie mit Ihrem ersten Entscheid eine Differenz geschaffen haben, fällt tatsächlich das Argument, die Angelegenheit sei heute zu erledigen, weg. Nachdem Sie selber über dieses Haus verfügen, wie Sie wiederholt erklärt haben – soweit es wenigstens das Bundeshaus betrifft und nicht die Verwaltung, ist das richtig; gewisse Übergriffe fanden in dieser Hinsicht aber bereits statt, das möchte ich nochmals festhalten –, sollten Sie dem Antrag von Herrn Reichling zustimmen, um eine klare Situation zu schaffen und der Verwaltung einen klaren Auftrag zu geben. Ich wäre ohnehin dagegen, dass ausgerechnet seitens des Bundesrates Ihrem Arbeitseifer Grenzen gesetzt würden! (*Heiterkeit*)

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Reichling	74 Stimmen
Dagegen	14 Stimmen

**Art. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes	90 Stimmen (Einstimmigkeit)
-----------------------------------	--------------------------------

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

82.052

**Voranschlag der Eidgenossenschaft 1983**

**Budget de la Confédération 1983**

Siehe Seite 1747 hiavor – Voir page 1747 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 16. Dezember 1982

Décision du Conseil des Etats du 16 décembre 1982

*Differenzen – Divergences*

**606.373.01 Zollverwaltung. Beiträge**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**606.373.01 Administration des douanes. Contributions**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Hofmann, Berichterstatter:** Wir haben noch eine letzte Differenz mit dem Ständerat betreffend den Voranschlag 1983 zu bereinigen. Sie betrifft die Rubrik 606.373.01, Beiträge an die Gemeinde-Ackerbaustellen.

Der Ständerat hält an seinem Beschluss, dass diese Beiträge an die Ackerbaustellen gewährt werden sollen, definitiv fest. Mit dem Beschluss hat aber der Ständerat die Auflage verbunden, dass das Finanzdepartement bis zur Staatsrechnung 1983 einen umfassenden Bericht über die Entschädigungen an die Gemeinde-Ackerbaustellen ablie-

fert, weil wir bisher die Informationen hinsichtlich dieses Geschäftes leider nur schubweise erhalten haben. Die Finanzkommissionen müssen somit rechtzeitig Gelegenheit erhalten, den Sachverhalt bis zur Beratung des Voranschlags 1984 sorgfältig zu prüfen und allenfalls dannzumal Streichung der Entschädigung an die Ackerbaustellen zu beantragen. Der Beschluss des Ständerates ist mit 22 zu 6 Stimmen gefasst worden.

Die Finanzkommission des Nationalrates beantragt Ihnen mit 13 zu 0 Stimmen, bei Enthaltungen, sich dem Beschluss des Ständerates anzuschliessen, jedoch ausdrücklich unter den vorgenannten Bedingungen, dass wir einen eingehenden Bericht erhalten und dann allfällig pro 1984 diese Beiträge aufheben können.

Wir möchten Sie bitten, diesem Beschluss des Ständerates zuzustimmen, damit wir das Budget 1983 endgültig verabschieden können, so dass wir nicht noch eine Einigungskonferenz einberufen müssen.

*Angenommen – Adopté*

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

**Petitionen – Pétitions**

82.262

**Urech-Roth Helena, Zürich.**

**AHV der schweizerischen Ehefrau im Ausland**

**Urech-Roth Helena, Zurich. Droit à la rente AVS des épouses des Suisses de l'étranger**

Herr **Oester** legt namens der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht vor:

1. Mit Schreiben vom 12. August 1982 ersuchte Frau Urech die Petitions- und Gewährleistungskommission, das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) in dem Sinne zu revidieren, dass die Ehefrauen von Auslandschweizern, die obligatorisch versichert sind, auch den vollen Versicherungsschutz geniessen. Die geltende Regelung benachteilige und diskriminiere die verheiratete Auslandschweizerin.

Frau Urech verlangte zugleich die Revision eines Entscheides des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 11. Juli 1979.

2. In Verwaltungspraxis und Rechtsprechung steht heute eindeutig fest, dass sich das Versicherungsverhältnis eines obligatorisch in der eidgenössischen AHV/IV versicherten Ehemannes nicht auf seine Ehefrau erstreckt. Das Versicherungsverhältnis wird von jeder Person individuell begründet, wenn sie eine der Voraussetzungen erfüllt, die im Gesetz oder im anzuwendenden Staatsvertrag vorgesehen sind.

Diese Regelung kann sich für die Ehefrauen von Schweizern, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlohnt werden, nachteilig auswirken. Wohl erhalten solche Ehepaare eine Ehepaaraltersrente, wenn der Mann das 65. Altersjahr erreicht. Hingegen erhält die Frau, wenn sie das 62. Altersjahr erreicht und ihr Ehemann noch nicht 65 Jahre alt ist, keine Altersrente. Gegenüber der Invalidenversicherung hat sie keine Anspruchsberechtigung. Die beitragsfreien Ehejahre der Frau werden nicht angerechnet, was sich auf die Rentenhöhe ungünstig auswirken kann.

3. In der Frühjahrssession 1982 sind im Nationalrat zu diesem Problem zwei parlamentarische Vorstösse diskutiert worden: eine Motion von Nationalrat Muheim wurde als Postulat überwiesen («Amtl. Bulletin» 1982, Seite 959/60), eine Interpellation von Nationalrat Schüle erledigt («Amtl.

## **Voranschlag der Eidgenossenschaft 1983**

### **Budget de la Confédération 1983**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.052
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1774-1774
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 030

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.